



# Satzung des Vereins TKW Nienburg e.V.

Stand: 30.09.2020

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein hat den Namen TKW Nienburg e.V. und hat seinen Sitz in Nienburg/Weser. Er ist im Vereinsregister unter Nr. 130191 des Amtsgerichtes Walsrode eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Betreiben von Allgemeinsport, insbesondere Turnsport, Leichtathletik, Tanzsport, Gesundheits- und Rehasport, Ballsport und andere einem Sportverein entsprechende Sportarten. Der Verein soll den Amateursport und Schulsport in seiner Gesamtheit fördern und ausbreiten. Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein nimmt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Jugendordnung wahr, er pflegt die Geselligkeit innerhalb des Vereins und die freundschaftlichen Verbindungen zu anderen Vereinen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
5. Die Vereinsmitglieder nutzen alle Einrichtungen des Vereins, nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich ausgebildete Übungsfachkräfte.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral.
7. Er vertritt die Grundsätze religiöser ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er unterstützt gesellschaftsfördernde und integrative Maßnahmen.
8. Der Verein ist der Gleichstellung der Geschlechter verpflichtet. In dieser Satzung und in den Ordnungen des Vereins wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo diese nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatikalische Geschlecht verwendet. Damit ist zugleich auch das jeweils andere

Geschlecht angesprochen.

9. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

10. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

11. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Entscheidung über die Zahlung und die Höhe der Aufwandsentschädigung trifft die Mitgliederversammlung.

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann er Mitglied anderer sportlicher oder mit dem Sport verwandter Organisationen werden.

Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

### **§ 4 Rechtsgrundlagen**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der Organisationen deren Mitglied der Verein ist, ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

### **§ 5 Gliederung des Vereins**

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

2. Jeder Abteilung steht eine Abteilungsleitung bzw. Übungsfachkraft vor, welche alle mit dieser Sportart oder Gruppe zusammenhängenden Fragen im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane regelt.

3. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen Sport treiben, soweit die Abteilung nicht besonderen Mitgliedern vorbehalten ist (z. B. Eltern – Kind Turnen o. ä.). Der Abteilungsleitung bzw. der Übungsfachkraft bleibt es vorbehalten die Teilnahme an Sportgruppen an den jeweiligen sportspezifischen Notwendigkeiten auszurichten.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertretung. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die antragstellende Person die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

3. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft: Erwachsene, Kinder und Jugendliche, Familien (in häuslicher Gemeinschaft lebend) und Fördermitglieder. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden, wobei sämtliche monatliche Beiträge aller Mitglieder in der Beitragsordnung festgelegt werden. Der Vorstand entscheidet auf Antrag über Beitragsbefreiungen.

## **§ 7 Ehrungen**

Ehrungen werden in der Ehrenordnung geregelt.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, d. h. zum 30. 6. und zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zulässig. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens und
- d) wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen.

4. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

5. Gegen die Entscheidung steht der betroffenen Person das Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, den Sport im Rahmen des § 5 in allen Abteilungen aktiv auszuüben, vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.
2. Eine Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder.

## **§ 11 Pflichten der Vereinsmitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, auch außerhalb des Sportbetriebes die Interessen des Vereins zu wahren und vereinschädigende Äußerungen und Handlungen zu unterlassen.

Sie haben insbesondere:

- a) Die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes und der Organisationen, deren Mitglied der Verein gemäß § 3 ist, zu befolgen.
- b) Die Beiträge gemäß Beitragsordnung zu entrichten.
- c) An den Übungsstunden und Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken.
- d) Sich in allen vereinsinternen Angelegenheiten und Beziehungen zu anderen Mitgliedern der Entscheidung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zu unterwerfen.
- e) Sich an die geltenden Ordnungen zu halten.

## **§ 12 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung und
- d) der Jugendausschuss
- e) Arbeitskreise

Die Mitgliedschaft in den Organen des Vereins ist ein Ehrenamt. Die im Interesse des Vereins erforderlichen baren Auslagen werden ersetzt. Über die Erstattung dieser Auslagen entscheidet der Vorstand.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In ihr üben die Mitglieder ihre in der Vereinsführung zustehenden Rechte aus. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Jüngere Mitglieder haben das Recht, an der Versammlung und den Beratungen teilzunehmen.

Jährlich soll mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird bei Bedarf vom Vorsitzenden oder der Stellvertretung unter Mitteilung der Tagesordnung durch Aushang in den vereinseigenen Sporthallen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen sieben Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden vorliegen.

Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn ein entsprechender Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst ist.

### **§ 14 Jahreshauptversammlung**

Alljährlich ist in der ersten Jahreshälfte eine Jahreshauptversammlung abzuhalten. Sie ist eine Mitgliederversammlung; ihre Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Feststellung der Stimmberechtigten
2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Versammlung
3. Berichte der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfungsberechtigten
4. Berichte der Arbeitskreise
5. Entlastung der Organe in Bezug auf Jahresabrechnung und Geschäftsführung
6. Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 2
7. Wahl der Kassenprüfungsberechtigten
8. Genehmigung des Haushaltsplanes

### **§ 15 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus den Funktionen:

1. dem ersten Vorsitz
2. dem stellvertretenden Vorsitz Organisation
3. dem stellvertretenden Vorsitz Sport
4. dem stellvertretenden Vorsitz Veranstaltungen
5. der Schriftführung
6. der Finanzverwaltung
7. der Jugendleitung
8. dem Sportanlagenmanagement

Jede Funktion wird von einer natürlichen Person wahrgenommen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Es sei denn, sie treten zurück oder werden durch die Mitgliederversammlung abberufen.

Für die Wahl der Jugendleitung steht dem Jugendausschuss das Vorschlagsrecht zu. Jahreshauptversammlungen, die im Kalenderjahr mit geraden Endziffern stattfinden, wählen die Vorstandsmitglieder 2, 4, 6 und 8. In den Kalenderjahren mit ungeraden Endziffern werden die Vorstandsmitglieder 1, 3, 5 und 7 gewählt.

3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus allen unter § 15 Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten acht Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und seinen Ordnungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme der Vertretung und zwar in der festgelegten Reihenfolge der anwesenden Stellvertretungen in § 15.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Arbeitskreise einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen im Sinne § 21 erlassen. Die Arbeitsweise der Organe regelt die Geschäftsordnung. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen, des Jugendausschusses und der Arbeitskreise beratend teilzunehmen.

6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

7. Der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen sind berechtigt Hausverbote und

Grundstücksverweise auszusprechen.

## **§ 16 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt im Rahmen der Satzung und der Ordnungen, der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung gesondert geregelt.

Über Personalangelegenheiten entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemäß § 15 Abs. 3. Hierzu gehören insbesondere Einstellungen, Entlassungen, Vergütungen, Besetzung der Geschäftsführung und Vergabe externer Arbeiten.

Der Vorstand kann Arbeitskreise einsetzen. Die Arbeitsweise der Arbeitskreise wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand beschließt Ordnungen und deren Änderungen.

## **§ 17 Jugend im Verein**

1. Die Jugend im Verein verwaltet sich im Sinne der Jugendordnung.
2. Die Jugend im Verein umfasst alle Kinder und Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren.
3. Die Interessen der jugendlichen Mitglieder werden vom Jugendausschuss wahrgenommen. Die Zusammensetzung regelt die Jugendordnung.

## **§ 18 Arbeitskreise**

Der Vorstand kann bei Bedarf und auf Antrag für sonstige Vereinsaufgaben Arbeitskreise bilden. Die Arbeitskreise wählen jeweils einen Leiter.

## **§ 19 Kassenprüfung**

Die Jahresrechnung des Vereins ist von drei Kassenprüfungsberechtigten, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden, in Anwesenheit von mindestens zweien zu prüfen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Das Ergebnis ist der nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfungsberechtigten sind befugt, die Vereinskasse jederzeit in Anwesenheit von mindestens zweien zu prüfen. Sie müssen hiervon den Vorsitzenden vorher unterrichten und der nächsten Mitgliederversammlung berichten. Wiederwahl ist nur zweimal zulässig, und zwar in der Weise, dass jährlich mindestens ein Kassenprüfungsberechtigter aus dem Amt scheidet.



## **§ 20 Verfahren in den Organen**

1. Wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist, sind die Mitgliederversammlungen ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende bzw. bei Fehlen einer seiner Vertreter und vier weitere Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie allen Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Termin bekannt gegeben ist. § 13 bleibt davon unberührt.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht durch Handheben. Auf Beschluss der Versammlung kann geheim abgestimmt werden, wenn ein stimmberechtigtes Versammlungsmitglied dieses beantragt.
4. Für Beschlüsse des Vorstandes gilt § 15.
5. Bei Vorstandssitzungen ist die vorherige Bekanntgabe einer Tagesordnung nicht erforderlich. Über die Aufnahme der Beratungspunkte in der Tagesordnung beschließen die Organe zu Beginn oder während der Sitzung.
6. Für die Mitgliederversammlung gilt § 13.
7. Bei Beratungen ist den Mitgliedern in der Reihenfolge, in der sie sich zu Wort melden das Rederecht zu erteilen. Mitgliedern, die Berichtigungen vornehmen oder zur Geschäftsordnung sprechen wollen, ist das Wort sofort zu erteilen. Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte findet eine weitere Beratung des Tagesordnungspunktes nicht mehr statt.
8. Über jede Versammlung oder Sitzung ist ein Protokoll zu führen, die von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss mindestens Angaben über die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten.

## **§ 21 Ordnungen**

1. Zur Durchführung der Satzung bestehen folgende Ordnungen:
  - a) Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeit, Aufgaben und Verfahrensabläufe der Organe und der Abteilungen.
  - b) Die Beitragsordnung regelt die Erhebung der Beiträge.
  - c) Die Jugendordnung regelt den Aufgabenbereich der jugendlichen Mitglieder.
  - d) Die Ordnung für die Sportstätten regelt deren Benutzung.
  - e) Die Ehrungsordnung regelt die Zuständigkeiten, Voraussetzung und Durchführung von Ehrungen.

Die Ordnungen und deren Änderungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Die Jugendordnung ist zusätzlich mit einfacher Mehrheit



durch die Mitglieder des Jugendausschusses zu beschließen.

## **§ 22 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung entschieden werden, bei deren Einberufung dieser Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat. Zur Beschlussfassung von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 23 Datenschutz**

1. Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese.
2. Der Verein gibt Daten der Mitglieder an andere Verbände weiter als Grundlage u.a. für deren Beitragserhebungen, Organisation des Sportbetriebs (Schieds- und Kampfrichter, Starterlaubnis u.a.) und für Versicherungen.
3. Im Zusammenhang mit der Vereinsverwaltung, dem Sportbetrieb und von Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos in der Vereinszeitschrift, auf der Internetseite und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele und elektronische Medien. Dieses betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse, Ehrungen und Geburtstage sowie bei sportlichen und sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Vorstandsmitglieder und andere Funktionäre.

## **§ 24 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand einstimmig aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nienburg/Weser, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die



Satzung vom 21. Februar 2010 außer Kraft.

Nienburg, den 30.09.2020

1. Vorsitz

gez. Georg Hennig

2. Vorsitz Organisation

gez. Sabrina Franke

2. Vorsitz Sport

gez. Andreas Wittneben

2. Vorsitz Veranstaltungen

gez. Annika Tegtmeyer

Finanzverwaltung

gez. Anke Pottratz

Schriftführung

gez. Karl-Heinz Uphoff

Jugendleitung

gez. Christian Karassek

Sportanlagenmanagement

gez. Michael Dyballa